

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 77.

Samstag 2. Okt.

1852.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Revier Langenbrand.

(Holzverkauf).

Aus den Schlägen Hirschgarten, Eeclach, Grostanne und Hardtebene nebst einigem Scheidholz werden am Montag den 4. Okt.

von Morgens 9 Uhr an auf dem Rathhaus in Langenbrand versteigert:

927 Stämme tannen Langholz,
1219 Stück dergl. Klöße,
1 Eiche,
45 Klf. tannenes und
6 Klf. buchenes Scheiter- und
Prügelholz.

Neuenbürg, 25. Sept. 1852.

K. Forstamt.

K r a u c h, Aß. St.B.

C a l w.

(Hausverkauf).

Aus der Gantmasse des Karl Schötle: $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{3}$ einer dreistöckigen Behausung in der Vorstadt an der Straße nach Altbürg mit einem Gärtchen hinter dem Haus, Anschlag 700 fl., am

Montag den 18. Okt.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus dahier.

Gemeinderath.

D a c h t e l.

(Schafweideverpachtung).

Am

28. Okt.

Mittags 11 Uhr

wird die hiesige Sommerweide, welche bis Lichtmess 1853 abläuft, wieder auf drei Jahre in Pacht gegeben;

die Markung ernährt im Vorsummer 300 — im Nachsummer 350 Stück.

Die weitem Bedingungen werden am Tage der Verpachtung eröffnet werden.

Den 25. Sept. 1852.

Schuldheiß Eisenhardt.

D b e r k o l l b a c h.

(Liegenschaftsverkauf)

Aus der Gantmasse des Leopold Bauer dahier wurde oberamtsgerichtlichem Auftrage zu Folge folgende Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt:
Gebäude

- 1) die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung mit Stallung mitten im Dorf, Anschlag 350 fl.
- 2) die Hälfte an Scheuer und Wasenbütte beim Haus, Anschlag 75 fl.

Garten

- 3) die Hälfte an $1\frac{1}{2}$ Brtl. 18 R. beim Haus neben Leopold Großhans 30 fl.

- 4) 2 Brtl. 5 Rth. beim Haus neben Johannes Kalmbacher 90 fl.

- 5) ca. 20 Rth. vom Hofraum 5 fl.

Wiesen

- 6) die Hälfte an 1 Mrg. 10 Rth. beim Haus neben Michael Rittmann Anschl. 140 fl.

Mähesfeld

- 7) 1 Mrg. 1 Brtl. 6 Rth. an 8 Mrg. 2 Brtl. der Hausacker

und

- 8) die Hälfte an 2 Mrg. 3 Brtl. 14 Rth. der Walsacker (sind aber nach der neuen Vermessung 3 Mrg.) zus. Anschlag 275 fl.

Der Verkauf beginnt am

Freitag den 15. Okt.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer, wozu die

Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß fragliches Gütle gelegen liegt, und alles in gutem Zustande sich befindet. Auswärtige Liebhaber wollen sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen.

Den 16. Sept. 1852.

Schuldheißenamnt.

Schnürle.

T e i n a c h.

(Straßensteinlieferung).

Die Beifuhr von 10—12 Klaftern Kalksteinen wird am

Freitag den 8. Oktober

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im Abstreich veraffordirt.

Den 28. Sept. 1852.

Schuldheißenamnt.

G. F. Kerler.

L e o n b e r g.

(TeuchelieferungsAfford).

Die hiesige Gemeindepflege wird am Mittwoch den 13. Okt.

Vormittags 11 Uhr

die Lieferung von forchenen Brunnen-teucheln im Abstreich veraffordiren; die Lieferungslustigen wollen sich am obigen Tage auf dem Rathhause dahier einfinden.

L i e b e n z e l l.

Die Beifuhr von 180 Koflassen Kalksteinen auf die Calw-Forzheimer Straße, sowie auf die Schönberger und Unterhaugsträtter Steige kommt am nächsten

Montag den 4. Okt.

Mittags 1 Uhr

nochmals in öffentlichen Abstreich.

Gemeinderath.

C a l w.

Die Bewerber um die erledigte Polizeidienerstelle werden aufgefordert, sich alsbald zu melden. Es wird bemerkt, daß nur ganz zuverlässige solide Männer berücksichtigt werden können.

Den 30. Sept. 1842.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

C a l w.

(Abgabe von Hunden betreffend).

Zu Vollziehung des kürzlich im Wochenblatt bekannt gemachten neuen Gesetzes über die Hundeabgabe und in Folge Verfügung des K. Finanzministeriums vom 19. d. M. Reg. Bl. Nr. 21 werden diejenigen, welche am 1. Okt. einen noch nicht angezeigten Hund besitzen, hiedurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe binnen 8 Tagen die vorgeschriebenen Anzeigen hievon zu machen.

Desgleichen werden diejenigen, welche einen Hund noch vor dem 1. Okt. d. J. weggeschafft haben, ohne einen andern hiefür einzustellen, aufgefordert, ihre Ansprüche auf Befreiung von den durch das neue Gesetz eingetretenen Abgabenerhöhungen binnen 8 Tagen geltend zu machen und gehörig zu begründen.

Dabei wird bemerkt, daß die Abgabe nach dem neuen Gesetz folgende ist:

1) für Hunde, welche für den Gewerbebetrieb oder für die Sicherheit nöthig und hiezu geeignet sind zwei Gulden für den ersten und vier Gulden für jeden weiteren Hund.

Hunde der Metzger gehören nicht in diese, sondern in die folgende Klasse.

2) für alle übrigen Hunde: vier Gulden für den ersten und acht Gulden für jeden weiteren Hund.

Diejenigen, welche seit dem 1. Juli einen Hund weggeschafft haben und die Anzeige hievon innerhalb der gegebenen Stägigen Frist unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie die Abgabe nach dem neuen Gesetz vom 1. Okt. an zu bezahlen haben.

Den 28. Sept. 1852.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

C a l w.

(Gesetzliche Bestimmungen, die Abgabe von Brantwein betreffend).

Auf geschehene Anfrage sieht man sich veranlaßt, insbesondere folgende Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Kenntniß der hiesigen Einwohner zu bringen:

Nach Art. 3 des Gesetzes ist derjenige, für dessen Rechnung eine Brennerei oder Apparat zur Erzeugung von Brantwein in Betrieb gesetzt wird, zu Beobachtung der Vorschriften für Herstellung und Ermittlung der Steuer und zu deren Entrichtung verbunden; desgleichen derjenige, welcher Stoffe, die Andern gehören, zu Brantwein verarbeitet, oder Andern eine Brennerei oder einen Brennapparat, dessen Inhaber er ist; zur Benützung zeitweise überläßt.

Nach Art. 5 muß über jede Brantweimbrennerei von dem Inhaber derselben mindestens 14 Tage vor Anfang des Betriebs dem Ortssteuerbeamten gegen Bescheinigung eine nach einem von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Muster einzurichtende Nachweisung in doppelter Ausfertigung eingereicht werden, in welcher die Betriebsräume und sämtliche Betriebsgeräthschaften vollständig mit ihrem Gehalt nach der Eide verzeichnet sein müssen. In gleicher Weise ist jede Vermehrung, Verminderung oder sonstige Veränderung vorgängig anzuzeigen.

Wer Brantwein brennen will (Art. 6) muß

1) mindestens 3 Tage vor dem Beginn des Betriebs seinen Betriebsplan nach einem von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Formular in doppelter Ausfertigung dem Ortssteuerbeamten übergeben.

2) Ein gleicher Betriebsplan ist 3 Tage vor dem Beginn jedes folgenden Monats zu übergeben, wenn in diesem das Brantweimbrennen fortgesetzt werden will.

3) Erst nach erfolgter Genehmigung des Betriebsplans und Zurückempfang der amtlich beurkundeten Ausfertigung derselben darf mit der Einmischung oder sonstigen Vorbereitung der Stoffe, aus welchen Brantwein

gebrannt werden soll, begonnen werden.

Nach Art. 7 hat jeder, der Brantwein aus nicht stärkehaltigen Stoffen bereiten will, gleichzeitig mit dem Betriebsplan ein Verzeichniß über Menge und Gattung seiner sämtlichen Materialvorräthe unter Angabe der Zahl und Größe der Gefäße und des Aufbewahrungsortes nach einem von der Verwaltung zu bestimmenden Formular in doppelter Ausfertigung dem Ortssteuerbeamten zu übergeben, auch jeden ferneren Zuwachs an solchem Material in gleicher Weise unverzüglich anzuzeigen.

Jrgend eine Verwendung des Materials zur Brantweinbereitung vor erfolgter amtlicher Kontrolle desselben und vor dem Zurückempfang des amtlich bestätigten Materialvorraths-Verzeichnisses und des genehmigten Betriebsplans ist nicht erlaubt.

Art. 9 des Gesetzes giebt weitläufige Vorschriften für den Betrieb.

Art. 15 bestimmt, daß wer ohne dazu berechtigt zu sein, Brantwein brennt, ohne Rücksicht auf die noch weiter verwirkten Strafen in eine Geldbuße von 10 — 25 fl., im Wiederholungsfalle von 25 — 50 fl. verurtheilt wird.

Nach Art. 16 wird die Gefährdung der im Art. 2 bestimmten Brantweinsteuer neben Nachholung der zurückgebliebenen Abgabe mit der Strafe des vierfachen Betrags dieser Abgabe geahndet.

In diesem so wie in den folgenden Art. 17—36 sind die einzelnen Handlungen aufgezählt, welche mit Strafen bedroht sind.

Wer die vielen Vorschriften gehörig beobachten, und sich vor Strafen hüten will, der wird wohl daran thun, sich ein Exemplar von dem Gesetze anzuschaffen und sich genau mit demselben bekannt zu machen.

Den 28. Sept. 1852.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

C a l w.

(Verkauf von 2 Kugelbüchsen).

Am

Montag den 11. Okt.

Nachmittags 1 Uhr

werden auf dem hiesigen Rathhause 2
Kugelbüchsen (worunter eine Spizku-
gelbüchse) im Aufstreich verkauft.

Den 29. Sept. 1852.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Calw.

Die Verordnung, den Schutz des
Publikums gegen die Gefährdung
durch Hunde wird trotz wiederholter
Aufforderungen immer noch nicht be-
achtet, weshalb man sich zu der Be-
kanntmachung veranlaßt sieht, daß je-
der Uebertretungsfall künftig unnach-
sichtlich bestraft wird und daß die Po-
liceoffizianten unter Androhung von
Strafe angewiesen sind, jede Verfeh-
lung zur Anzeige zu bringen.

Die Vorschriften sind insbesondere
folgende:

1) Während der Nachtzeit ist
das freie Herumlaufen von
Hunden jeder Gattung außer-
halb der Wohnung und des ge-
schlossenen Hofraums des Ei-
genthümers nirgends zu dulden.

2) Bei großen Hunden ist auch bei
Tag nicht zu dulden, daß sie
sich selbst überlassen, ohne Aufsicht
herumlaufen, wofern sie nicht mit ei-
nem, jede Gefährdung verhindernden
Maulkorb versehen sind.

3) Hunde, die verbotswidrig frei-
laufend getroffen werden, ist Jedermann
für den Zweck ihrer unverzüglichen Ue-
bergabe an die Ortspolizeibehörde ein-
zufangen befugt.

4) Der Eigenthümer eines verbotswi-
drig betretenen Hundes ist mit einer
Strafe von 3 fl., welche im Wieder-
holungsfalle zu verdoppeln ist, zu be-
legen.

5) Bössartige Hunde, wohin insbe-
sondere alle diejenigen zu zählen sind,
welche ungerührt einen Menschen ange-
fallen haben, sind von Polizeiwegen
tödten zu lassen.

Den 29. Sept. 1852.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Liebenzell.

Am

Samstag den 2. Oktober
Nachmittags 2 Uhr

werden auf hiesigem Rathhause 2
Wagenpferde, nemlich:

1 Eisenstimmel (Wallach) und
1 braune Stutte (ohne Abzeichen)
verkauft. Dieselben sind 7jährig,
gut, dauerhaft und fehlerfrei, zum
Zuge ebenso gut als zum Chaisen-
fahren tauglich, und können über-
haupt zu jedem Geschäft empfohlen
werden.

Stadtschultheißenamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Liebenzell.

(Hochzeit-Einladung).

Am nächsten Dienstag und

Mittwoch den 5. und 6. Ok-

tober feiern wir unsere Hoch-

zeit in unserm Hause dahier,

und laden alle unsere Freun-

de und Bekannte aufs Höf-

lichste ein.

Gottlob Harr von Na-

gold. Marie Wein-

mann, Tochter des

Ochsenwirth Wein-

mann.

Calw.

Unterzeichneter empfiehlt ächten
Franzbrantwein nebst Gebrauchsamwei-
zung a 6 fr. p. Stück zu gefälliger
Abnahme bestens.

Karl Schnauffer, Konditor
am Markt.

Calw.

Der Unterzeichnete hat von der Ge-
sellschaft zu Beförderung der Gewerbe
in Stuttgart eine Anzahl Loose zu
Verloosung von Kunstwerken zur Ver-
werthung erhalten, und empfiehlt sol-
che hiemit einem verehrlichen Publi-
kum. Der Preis eines Loosees ist 30
Kreuzer und solche sind nur bis spä-
testens 18. Okt. zu haben bei

Immanuel Heermann.

Pforzheim.

Eine größere Anzahl Platten-
Defen verkaufe ich, und zwar die
unverletzten per Pfund zu 3 fr., die
geklammten per Pfund zu 2 1/2 fr. —
Auch empfehle ich mein Lager neuer
Defen und dergl., sowie mein übriges
gut sortirtes Eisenwaarenlager. Je-
derzeit nehme ich alte Waare in Ab-
rechnung gegen neue an.

Hirsch Kilsheimer

Eisenhändler.

Calw.

Most, die Maas um 4 fr. schenkt
Beck Schneider.

OTTONEN

für Brust und Magen von E. D. Moser in Stuttgart.

Diese berühmten Brust- und Magenbonbons enthalten die von uns selbst
beretete Pflanzen-Gallerte (Bassorin, gelée végétale). Dieselbe ist un-
endlich feiner als die thierische Gallerte, und übt außer ihrer nährenden Ei-
genschaft die wohlthätigste balsamische Heilkraft auf die Schleimhäute des
Menschen aus, weshalb diese Bonbons auch Brust- und Magenleidenden
außerordentliche Linderung verschaffen. Dieselben sind in ovale mit unserer
Firma versehene Schachteln verpackt, so wie auf beiden Seiten jeder Ottonen
unserer Firma ebenfalls eingepreßt ist. Der Allein-Verk auf für
Calw und Umgegend haben wir Herrn Immanuel Heermann in Calw über-
geben

E. D. Moser u. Comp.
in Stuttgart.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Annonce empfehle ich diese Ottonen
zu gefälliger Abnahme, die Schachtel à 15 fr.

Immanuel Heermann
in Calw.

Calw.

Mein in mehreren Blättern empfohlener **Chemischer Dünger** hat nach angestellten Versuchen auch auf dem Schwarzwalde sich bewährt, wie aus nachstehendem Zeugnisse zu ersehen ist. Er gewährt namentlich da, wo der Stalldünger fehlt, überraschende Resultate, und ist besonders für unsern sandigen Waldboden zu empfehlen.

Im Besitz der günstigsten Zeugnisse aus verschiedenen Theilen des Landes erinnere ich bei bevorstehender Einsaat an dieses vortreffliche Mittel, mit dem Bemerkten, daß mit wenigen Gulden ein Morgen Feld bestellt werden kann.

J. B u h l
in der Mezgergasse.

Auf Verlangen des mit dem Verkauf des chemischen Dünger beauftragten J. Buhl in Calw bezeuge ich, daß nach den eingesehenen Zeugnissen das fragliche Mittel alle Empfehlung verdient, indem es selbst auf undankbarem schlechten Boden noch erfreuliche Resultate liefert.

Calw, 28. Sept. 1852.
Stadtschultheiß S c h u l d t.
N e u w e i l e r
Oberamt Calw.

Der Unterzeichnete hat am 7. Mai 1852 mit chemischem Dünger von dem Agenten Hrn. J. Buhl in Calw, 2 Eri. Haber in etwa 1 1/2 Viertels Morgen seit 10 Jahren und auch heuer nicht gedüngtes Feld gesät, ungeachtet aber des sehr magern Afers, hat sich der Haber dennoch vor den andern auf diesem Felde und gut gedüngten Afern ausgezeichnet, deshalb kann der chemische Dünger von Hrn. Buhl namentlich auch für die Winterfaat mit allem Recht empfohlen werden.

Dieses bezeugt,
Neuweiler, 20. Sept. 1852.
Schultheiß S e e g e r.
Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenzettel zu haben bei

Beck S c h e c h i n g e r.
Calw.

Ich habe ein in Eisen gebundenes 50 1/2 Iml haltendes Faß billigst zu verkaufen.

Lorenz Staudenmaier.

Calw.

(Hochzeit-Einladung).

Zu unserer Hochzeit welche Dienstag den 5. und Mittwoch den 6. dieß in unserem Hause stattfindet, laden wir alle unsere Freunde und Bekannte herzlich ein.

Georg Thudium.
Babette Müller.

Calw.

Getrockneter **Torf** wird um schnell damit aufzuräumen, zu dem herabgesetzten Preis pr. 1000 zu 1 fl. abgegeben.

Beiser.

Calw.

Es ist zwischen hier und Hirsau am Markttag eine Brille, Nro. 18, mit stählernem Gestell verloren gegangen; der Finder wolle solche gegen Belohnung bei der Redaktion dieses Blattes abgeben.

Calw.

Landeskalender und Süsindische Volkskalender für 1853 sind zu haben bei

Heinrich Dierlamm
Buchbinder.

Calw.

Im Hofe der Unterzeichneten wurde letzten Dienstag ein Canarienvogel eingefangen, den der rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Einrückungsgebühr abholen kann.

Schill u. Wagner.

Calw.

Sonntag früh 7 Uhr giebt's Berlin'ner Fallbund per Portion 6 fr.

Pauline Leichmann
Konditors Wittve.

Calw.

Einem hartholzenen Tisch, und ein Glasästchen, beide in gutem Zustande, verkauft billigst

G. Dierlamm,
Buchbinders Wittve.

Geld auszuleihen, gegen gesetzliche Sicherheit: 50 fl. Pfleggeld bei Armenhausaufseher Dingler in Calw.

Frucht re. Preise

in Calw am 28. Sept. 1852.

	pr. Scheffel		fl. fr.	
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	16 12	15 6	16 —	—
neuer	15 30	14 19	13 15	—
Dinkel	—	—	—	—
neuer	6 36	5 35	4 45	—
Haber	—	—	—	—
neuer	5 30	4 29	3 —	—
	pr. Simri			
	fl. fr.	fl. fr.		
Roggen	1 30	1 12		
Gerste	1 6	1 —		
Bohnen	2 12	2 —		
Wicken	—	—		
Linzen	—	—		
Erbsen	—	—		

Aufgestellt waren — Schffl. Kernen, 2 Schffl. Dinkel, 20 Schffl. Haber. Eingeführt wurden 190 Schffl. Kernen, 195 Schffl. Dinkel, 112 Schffl. Haber. Aufgestellt blieben — Schffl. Kernen, — Schffl. Dinkel, 10 Schffl. Haber.

Weitere Notizen.

Kernen.	Dinkel.	Haber.
Schffl. fl. fr.	Schffl. fl. fr.	Schffl. fl. fr.
2 16 12	neuer	neuer
2 16 —	8 6 36	6 5 30
neuer	7 6 30	10 5 12
2 15 30	20 6 6	20 5 —
3 15 24	20 5 48	10 4 48
10 15 6	40 5 42	20 4 30
5 15 —	20 5 36	10 4 45
7 14 45	30 5 30	20 4 12
6 14 42	20 5 18	10 4 —
22 14 36	10 5 12	7 3 45
20 14 30	10 5 —	4 3 38
10 14 24	8 4 48	3 3 30
30 14 15	4 4 45	2 3 —

10 14 —
14 13 45
20 13 30
3 13 15
Brodtare: 4 Pfund Kernenbrod 13 fr. vto. schwarzes Brod 11 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 6 1/2 Loth. Fleischtare: 1 Pfund Dachsfleisch 9 fr. Rindfleisch 8 fr., Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 7 fr., Hammelfleisch 7 fr. Schweinefleisch unabgezogen 11fr., abgezogen 10 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuld t.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

